

VERFASSUNGSGESETZ VOM 26 Februar 1948 n. 5

Sonderstatut für das Trentino - Tiroler Etschland.

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

verkündet

unter Belächthahme auf den 1. Absatz der Uebergangsbestimmung XVII und den Art. 116 der Verfassung das folgende

VERFASSUNGSGESETZ

das von der verfassunggebenden Versammlung am 31.1. 1948 angenommen wurde:

I. TITEL.

ERRICHTUNG DER REGION «TRENTINO-TIROLER ETSCHLAND»
UND DER PROVINZEN TRENTO UND BOZEN.

I. KAPITEL.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Innerhalb der politischen Einheit der italienischen Republik, die eins und unteilbar ist, auf dem Boden der Verfassungsgrundsätze und gemäs dem vorliegenden Statut wird die autonome, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Region Trentino-Tiroler Etschland, bestehend aus dem Gebiet der Provinzen Trento und Bozen, errichtet.

Die Region Trentino-Tiroler Etschland hat die Stadt Trento zum Hauptort.

Unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen über den Gebrauch der Nationalfahne hat die Region ein eigenes Banner und ein Wappen, die mit Dekret des Präsidenten der Republik zu genehmigen sind.

Art. 2.

In der Region wird die Gleichberechtigung aller Staatsbürger, gleichgültig, welcher Sprachgruppe sie angehören, anerkannt, und deren völkische und kulturelle Eigenart gewährleistet.

Art. 3.

Die Region umfasst die Provinzen Trento und Bozen. Von der Provinz Trento werden die Gemeinden Provels, Unser Frau im Walde, Tramin, Auer, Branzöll, Aldein, Laurein, St. Felix, Kurtatsch, Neumarkt, Montan, Truden, Margreid, Salurn, Altrei, und die Fraktion Tanna (Mnablana) der Gemeinde Rumo der Provinz Bozen angegliedert.

II. KAPITEL.

Aufgaben der Region.

Art. 4.

Die Region hat die Machtvollkommenheit, in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung des Staates, unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Wahrung der nationalen Belange, sowie unter Beobachtung der grundlegen-

den Normen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik Gesetzesbestimmungen zur Regelung folgender Sachgebiete zu erlassen:

- 1) Regionalämter und deren Personal;
- 2) halbregionale Körperschaften;
- 3) Abgrenzungen der Gemeinden;
- 4) Enteignungen im öffentlichen Interesse, soweit sie nicht Arbeiten zu Lasten des Staates betreffen;
- 5) Strassenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten von regionalem Belang;
- 6) Bergwerke, einschliesslich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Torfstiche;
- 7) Anlegung und Führung der Grundbücher;
- 8) Feuerwehrwesen;
- 9) Landwirtschaft, Forstwesen und Forstpersonal, Vieh und Fischzucht, Pflanzenschutzstellen, Landwirtschafts-Genossenschaften und landwirtschaftliche Versuchsanstalten;
- 10) Alpwirtschaft, Pflanzen- und Tierschutzparke;
- 11) Jagd und Fischerei;
- 12) Gesundheitshilfe und Spitalpflege;
- 13) Handelskammerordnung;
- 14) Verkehrs- und Transportwesen von regionalem Belang;
- 15) Förderung des Genossenschaftswesens und Ueberwachung der Genossenschaften;
- 16) Abgaben auf den Wertzuwachs im Zusammenhang mit öffentlichen Arbeiten, die von der Region oder den anderen zum Gebietsbereich der Region gehörigen öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden;
- 17) Fremdenverkehr und Gastgewerbe.

Art. 5.

Die Region erlässt im Rahmen des vorausgehenden Artikels sowie der von den Staatsgesetzen festgelegten Grundsätze, Gesetzesbestimmungen zur Regelung folgender Sachgebiete:

- 1) Gemeinde- und Provinzordnung;
- 2) öffentliche Unterstützungs- und Wohltätigkeitseinrichtungen;
- 3) Hebung der industriellen Erzeugung und der Handelstätigkeit;
- 4) Institute für Boden- und Agrarkredit, Spar- und Raiffeisenkassen, Regionale Kreditanstalten;
- 5) Nutzung der öffentlichen Gewässer;
- 6) direkte Uebernahme von Diensten allgemeinen Interesses und ihr Betrieb durch Sonderunternehmungen;
- 7) Wasserbauten der 4. und 5. Kategorie;
- 8) Bodenverbesserung.

Art. 6.

Auf dem Gebiet der Sozialfürsorge und- Versicherung kann die Region Gesetzesbestimmungen zur Ergänzung der Bestimmungen der staatlichen Gesetze erlassen, eigene autonome Institute errichten oder ihre Errichtung erleichtern. Die in der Region bestehenden wechselseitigen Krankenkassen, die mit dem Institut für die Krankenunterstützung der Arbeiter zusammengelegt wurden, können vom Regionalrat wieder errichtet werden, wobei die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen vorbehalten bleibt.

Die Leistungen dieser wechselseitigen Kassen an die Interessenten dürfen nicht niedriger sein als jene des vorgenannten Institutes.

Art. 7.

Mit Gesetzen der Region können nach Anhörung der interessierten Bevölkerung neue Gemeinden errichtet, sowie Abgrenzung und Namen von Gemeinden geändert werden.

Falls diese Änderungen die gebietliche Abgrenzung staatlicher Ämter berühren, werden sie erst zwei Monate nach Kundmachung der Massnahme im «Amtsblatt» der Region wirksam.

Art. 8.

Die Region kann nach Anhörung des Gutachtens des Schatzministers die Eröffnung und Verlegung von Filialen regionaler oder örtlicher Kreditanstalten bewilligen.

Die Bewilligung zur Eröffnung und Verlegung von Filialen der Kreditanstalten, die auch in anderen Regionen Kreditgeschäfte betreiben, wird vom Schatzminister nach Anhörung des Gutachtens des Präsidenten des Regionalausschusses erteilt.

Art. 9.

Wenn es sich um die Erteilung oder Fristverlängerung von Konzessionen für grosse Wasserleitungen zum Zwecke der Elektrizitätserzeugung handelt, kann die Region ihre Bemerkungen und Einwendungen jederzeit bis zur Abgabe des endgültigen Gutachtens des Obersten Rates für die Öffentlichen Arbeiten einbringen.

Die Region hat auch die Befugnis, gegen das Konzessions- oder Verlängerungsdekret Berufung an das Oberste Wassergericht einzubringen.

Der Präsident des Regionalausschusses oder ein Beauftragter desselben ist ermächtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Obersten Rates für die Öffentlichen Arbeiten teilzunehmen, in denen die im ersten Absatz angeführten Massnahmen geprüft werden.

Art. 10.

Bei Konzessionen für grosse Wasserleitungen zur Elektrizitätserzeugung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt werden, hat der Konzessionsinhaber die Pflicht, der Region für öffentliche Dienste oder jedes beliebige andere öffentliche Interesse unentgeltlich eine Energiemenge bis zu sechs Prozent von jener zu liefern, die aus der ständigen Mindestwassermenge gewonnen wird, auch wenn diese reguliert ist; er hat sie beim Erzeugungswerk oder auf der mit dem Erzeugungswerk verbundenen Hochspannungsleitung an dem der Region am besten zuzugänglichen Punkte zur Verfügung zu stellen.

Bei den Konzessionen für grosse Wasserleitungen zur Elektrizitätserzeugung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon erteilt sind und bei jenen, die noch erteilt werden, sind die Konzessionsinhaber verpflichtet, unter den im vorausgehenden Absatz festgesetzten Modalitäten für Haushaltzwecke, für das örtliche Handwerk oder für die Landwirtschaft eine Energiemenge von zehn Prozent gemäss den Bestimmungen des vorausgehenden Absatzes zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.

Bei der Lieferung von elektrischer Energie zum Selbstkostenpreis wird dieser, falls eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustandekommt, vom Minister für Öffentliche Arbeiten nach Anhörung des Obersten Rates für die Öffentlichen Arbeiten und des Präsidenten des Regionalausschusses festgesetzt, wobei der Beschaffenheit der verlangten Energie Rechnung zu tragen ist und die Zins- und Amortisationsquoten einzubeziehen sind.

Die Erfüllung der im zweiten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Verpflichtung ist mit der Ausführung der Lieferungsverträge über elektrische Energie in Einklang zu bringen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Die Region hat unter gleichen Bedingungen bei der Konzessionserteilung für Grossableitungen den Vorzug.

Der Präsident des Regionalausschusses kann von den zuständigen Stellen die Verfallserklärung von Konzessionen für Grossableitungen erwirken, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

III. KAPITEL.

Aufgaben der Provinzen.

Art. 11.

Die Provinzen haben die Machtvollkommenheit, innerhalb der Grenzen des Art. 4 Gesetzesbestimmungen zur Regelung folgender Sachgebiete zu erlassen:

- 1) Provinzämter und deren Personal;
- 2) Fortbildungs- und Fachschulwesen für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe;
- 3) Ortsnamengebung, unbeschadet der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen;
- 4) örtliche Sitten und Gebräuche und Kultureinrichtungen provinziellen Charakters (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen);
- 5) örtliche künstlerische Veranstaltungen;
- 6) Raumplanung und Regulierungspläne;
- 7) Landschaftsschutz;
- 9) Regelung der Mindestgrösse für Kulturgrundstücke, auch in Bezug auf die Anwendung des Art. 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Höferecht, und Regelung der auf alten Satzungen oder Gewohnheiten beruhenden Familiengemeinschaften;
- 10) Handwerk;
- 11) Volkswohnhäuser;
- 12) Binnenseehäfen;
- 13) Messen und Märkte;
- 14) Katastropheneinsatz.

Art. 12.

Die Provinzen erlassen im Rahmen des Art. 5 Gesetzesbestimmungen zur Regelung folgender Sachgebiete:

- 1) Ortspolizei in Stadt und Land;
- 2) Kindergärten; Unterrichtswesen für die Unter- und Mittelstufe; klassischer, wissenschaftlicher und technischer Unterricht, Lehrerbildung, Kunstunterricht;
- 3) Schulfürsorge.

IV. KAPITEL.

Gemeinsame Bestimmungen für die Region und die Provinzen.

Art. 13.

In den Sachgebieten und innerhalb der Grenzen, in denen die Region oder die Provinz Gesetzesbestimmungen erlassen kann, wird die bezügliche Verwaltungsmacht, die nach der früheren Ordnung dem Staate zustand, von der Region bzw. der Provinz ausgeübt.

Die Machtbefugnisse, die den Provinzen nach geltendem Rechte zustehen, bleiben aufrecht, soweit sie mit diesem Statut vereinbar sind.

Der Staat kann darüber hinaus mit Gesetz der Region, der Provinz und anderen öffentlichen örtlichen Körperschaften Funktionen seiner eigenen Verwaltung übertragen. In diesem Falle geht der Kostenaufwand für die Ausübung dieser Funktionen weiterhin zu Lasten des Staates.

Die Uebertragung staatlicher Verwaltungsfunktionen kann, auch wenn sie durch dieses Gesetz erfolgt ist, durch ein gewöhnliches Gesetz der Republik geändert oder widerrufen werden.

Art. 14.

Die Region übt ihre Verwaltungsfunktionen in der Regel in der Weise aus, dass sie dieselben den Provinzen, den Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften überträgt, oder sich deren Aemter bedient.

Die Provinzen können einige ihrer Verwaltungsfunktionen den Gemeinden oder anderen örtlichen Körperschaften übertragen oder sich deren Aemter bedienen.

Art. 15.

In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Volksschulen, Fortbildungsschulen, Mittelschulen, in den Schulen für klassischen, wissenschaftlichen, technischen und Kunstunterricht und in den Lehrerbildungsanstalten in der Muttersprache der Schüler von Lehrkräften erteilt, für welche diese Sprache ebenfalls die Muttersprache ist.

Der Leiter des Schulamtes Bozen muss die italienische und deutsche Sprache vollkommen beherrschen; seine Zuweisung wird vom Unterrichtsminister nach Einholung des Gutachtens des Präsidenten des Landesausschusses von Bozen verfügt.

Für den gesamten Dienstbetrieb hinsichtlich der im ersten Absatz genannten Schulen und für die Aufsicht darüber werden dem Schulamt von Bozen ein stellvertretender Leiter sowie Schulinspektoren und Schuldirektoren zugeteilt, deren Muttersprache jene der Schüler ist.

Die deutsche Sprachgruppe muss zusammen mit der italienischen sowohl im Schulrat als auch im Disziplinarrat für den Lehrkörper vertreten sein.

In den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache ist die italienische Sprache Pflichtgegenstand. Der Unterricht darin ist von Lehrkräften zu erteilen, deren Muttersprache die italienische ist.

Art. 16.

Die Präsidenten der Landesausschüsse üben die den Sicherheitsbehörden zustehenden und in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Machtbefugnisse hinsichtlich der gefährlichen, lärmenden und lästigen Gewerbe, der Schaustellungen und öffentlichen Betriebe, der Agenturen und Druckereien, der Wandergewerbe, der Arbeiter und Dienstboten, der Geisteskranken, der Genussgiftgeschädigten, der Bettler, der Minderjährigen unter 18 Jahren und der Prostitution aus.

Zur Ausübung der vorgenannten Machtbefugnisse bedienen sich die Präsidenten der Landesausschüsse auch der Organe der staatlichen Polizei.

Die übrigen Machtbefugnisse, welche die geltenden Sicherheitsgesetze dem Präfekten zuweisen, werden den Quästoren übertragen.

Die den Bürgermeistern oder den örtlichen Funktionären der öffentlichen Sicherheit zustehenden Machtbefugnisse bleiben aufrecht.

Art. 17.

Zur Durchsetzung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen können der Präsident des Regionalausschusses und die Präsidenten der Landesausschüsse den Einsatz und die Mithilfe der staatlichen Polizei anfordern.

II. TITEL.

DIE ORGANE DER REGION UND DER PROVINZEN.

I. KAPITEL.

Die Organe der Region.

Art. 18.

Organe der Region sind: der Regionalrat, der Regionalausschuss und dessen Präsident.

Art. 19.

Der Regionalrat wird nach dem Verhältniswahlrecht in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl nach den Bestimmungen gewählt, die durch ein Regionalgesetz erlassen werden.

Es entfällt ein Abgeordneter des Regionalrates auf je 15.000 Einwohner, oder auf eine Restzahl von mehr als 7.500 Einwohnern, wobei die Berechnung auf Grund der letzten Volkszählungsergebnisse nach den amtlichen Angaben des Zentralinstitutes für Statistik erfolgt.

Das Gebiet der Region ist in die Provinzwahlkreise von Trento und Bozen geteilt.

Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes kann das Erfordernis der Sesshaftigkeit im Gebiet der Region für einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht über drei Jahren festgesetzt werden.

Art. 20.

Der Regionalrat übt die der Region zugeteilte Gesetzgebungsmacht und die übrigen Funktionen aus, die ihm durch die Verfassung, durch dieses Statut und durch die anderen Staatsgesetze übertragen sind.

Art. 21.

Der Regionalrat bleibt vier Jahre im Amt; seine Tätigkeit wickelt sich in zweijährigen Sitzungsperioden ab, die abwechselnd in den Städten Trento und Bozen abgehalten werden.

Die Wahlen zum neuen Regionalrat werden vom Präsidenten des Regionalausschusses zwei Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode ausgeschrieben; der neue Regionalrat wird vom Präsidenten des Regionalausschusses innerhalb eines Monats nach Verkündung des Wahlergebnisses einberufen.

Art. 22.

Die Mitglieder des Regionalrates vertreten die gesamte Region.

Sie können wegen der in Ausübung ihrer Funktionen geäußerten Meinungen und erfolgten Stimmabgaben nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 23.

Die Regionalratsabgeordneten leisten vor Zulassung zur Ausübung ihrer Funktionen den Treueid auf die Re-

publik und schwören ihr Amt zum alleinigen Zwecke des unteilbaren Wohles von Staat und Region auszuüben.

Art. 24.

Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Sekretäre.

Der Präsident und der Vizepräsident bleiben zwei Jahre im Amte.

In der ersten Zweijahresperiode der Tätigkeit des Regionalrates wird der Präsident aus den Abgeordneten der italienischen Sprachgruppe und der Vizepräsident aus den Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe gewählt; in der zweiten Zweijahresperiode wird der Präsident aus den Abgeordneten der letztgenannten Gruppe, und der Vizepräsident, aus jenen der ersten Gruppe gewählt.

Der Regionalrat sorgt im Falle des Rücktrittes oder des Ablebens seines Präsidenten für die Wahl des neuen Präsidenten, der aus der Sprachgruppe zu bestellen ist, welcher der zurückgetretene oder verstorbene Präsident angehört hätte. Die Ernennung hat in der ersten darauffolgenden Sitzung zu erfolgen, und gilt bis zum Ablauf der laufenden Zweijahresperiode.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 25.

Die Bestimmungen, welche die Tätigkeit des Regionalrates regeln, werden durch eine Geschäftsordnung festgesetzt, welche von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten zu genehmigen ist.

Die Geschäftsordnung setzt auch die Normen für die Bestimmung der Zugehörigkeit der Abgeordneten zu den Sprachgruppen fest.

Art. 26.

Der Präsident und der Vizepräsident des Regionalrates, die ihre Amtspflichten nicht erfüllen, werden von diesem über Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen.

Zu diesem Zwecke kann der Regionalrat über Verlangen von wenigstens einem Drittel der Abgeordneten dringend einberufen werden.

Wenn der Präsident oder der Vizepräsident des Regionalrates die Einberufung nicht binnen 15 Tagen nach dem Antrag veranlassen, wird der Regionalrat vom Präsidenten des Regionalausschusses einberufen.

Wenn der Präsident des Regionalausschusses den Regionalrat nicht innerhalb 15 Tagen nach Ablauf der im vorausgehenden Absatz vorgeschriebenen Frist einberuft, so erfolgt die Einberufung über Veranlassung des Regierungskommissärs.

Wenn der Regionalrat keine Stellung nimmt, wird gemäss dem folgenden Artikel verfahren.

Art. 27.

Der Regionalrat kann aufgelöst werden, wenn er Handlungen gegen die Verfassung oder schwere Gesetzesverletzungen begeht, oder wenn er den Ausschuss oder seinen Präsidenten nicht ersetzt, falls sie solche Handlungen oder Gesetzesverletzungen begangen haben.

Der Regionalrat kann auch aufgelöst werden aus Gründen der nationalen Sicherheit oder wenn er infolge von Rücktritten oder der Unmöglichkeit einer Mehrheitsbildung nicht in der Lage ist, zu funktionieren.

Die Auflösung wird durch ein mit Gründen versehenes Dekret des Präsidenten der Republik über Beschluss des Ministerrates und — ausser in dringenden Fällen — nach Anhörung der Parlamentskommission für Regionalfragen angeordnet.

Mit dem Auflösungsdekret wird zugleich eine Kommission von drei Mitgliedern, darunter ein deutschsprachiges, ernannt, die aus den zum Regionalrat wählbaren Staatsbürgern bestellt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, der die Machtbefugnisse des Präsidenten des Regionalausschusses ausübt. Die Kommission schreibt binnen drei Monaten die Wahlen zum Regionalrat aus und trifft die dem Regionalausschuss zustehenden, sowie die unaufschiebbaren Massnahmen. Die letztgenannten verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht vom Regionalrat innerhalb eines Monats nach seiner Einberufung gutgeheissen werden.

Der neue Regionalrat wird von der Kommission binnen zwanzig Tagen nach den Wahlen einberufen.

Im Falle der Auflösung eines Landtages wird zur Ersatzwahl der Regionalratsabgeordneten für den betreffenden Provinzwahlkreis geschritten.

Die Mitglieder des aufgelösten Landtages üben ihre Funktionen als Abgeordnete des Regionalrates bis zu der im vorausgehenden Absatz vorgesehenen Wahl weiter aus.

Art. 28.

Der Regionalrat wird von seinem Präsidenten in der ersten Woche jeden Halbjahres zu einer ordentlichen Sitzungsperiode und, auf Antrag des Regionalausschusses, des Präsidenten desselben oder von wenigstens einem Fünftel der im Amte befindlichen Abgeordneten, sowie in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen zu ausserordentlichen Sitzungsperioden einberufen.

Art. 29.

In den Angelegenheiten die nicht zur Zuständigkeit der Region gehören, jedoch für diese von besonderem Belang sind, kann der Regionalrat Anträge stellen und Vorschläge ausarbeiten. Die Einen wie die Anderen werden vom Präsidenten des Regionalausschusses der Regierung zwecks Vorlage an das Parlament übermittelt und dem Regierungskommissär abschriftlich zugeleitet.

Art. 30.

Der Regionalausschuss besteht aus dem Präsidenten desselben, der darin den Vorsitz führt, und aus wirklichen und Ersatzbeisitzern.

Der Präsident und die Beisitzer werden vom Regionalrat aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit gewählt.

Die Zusammensetzung des Regionalausschusses muss dem Bestande der Sprachgruppen, wie sie im Regionalrat vertreten sind, entsprechen.

Die Ersatzbeisitzer haben die Aufgabe, die wirklichen Beisitzer in deren Obliegenheiten zu vertreten, nach Massgabe der Sprachgruppe, der die Vertretenen angehören.

Der Regionalrat bestimmt, welcher Beisitzer den Präsidenten im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten hat.

Art. 31.

Der Präsident und die Mitglieder des Regionalausschusses bleiben im Amte, solange die Wahlperiode des

Regionalrates dauert; nach deren Ablauf haben sie bis zur Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Regionalausschusses durch den neuen Regionalrat nur die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.

Art. 32.

Wenn der Präsident des Regionalausschusses oder die Beisitzer ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen, werden sie vom Regionalrat abberufen. Wenn der Regionalrat nichts veranlasst, erfolgt seine Auflösung gemäss Art. 27.

Art. 33.

Wenn wegen Ableben, Rücktritt oder Abberufung des Präsidenten des Regionalausschusses oder der Beisitzer ihre Ersetzung notwendig wird, beruft der Präsident des Regionalrates diesen binnen 15 Tagen ein.

Art. 34.

Der Präsident des Regionalausschusses vertritt die Region.

Er nimmt an den Sitzungen des Ministerrates teil, wenn Fragen behandelt werden, welche die Region in besonderer Weise betreffen.

Art. 35.

Der Präsident des Regionalausschusses leitet die der Region vom Staate übertragene Verwaltungstätigkeit, wobei er sich an die Weisungen der Regierung hält.

Art. 36.

Der Präsident des Regionalausschusses bestimmt mit einem im «Amtsblatt» der Region kundzumachenden Erlasse die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen wirklichen Beisitzer.

Art. 37.

Der Präsident des Regionalausschusses gibt mit Erlass die von diesem Ausschuss beschlossenen Verordnungen hinaus.

Art. 38.

Der Regionalausschuss ist das vollziehende Organ der Region. Ihm stehen zu:

- 1) die Beschlussfassung über die Vollzugsverordnungen zu den vom Regionalrat genehmigten Gesetzen;
- 2) die Verwaltungstätigkeit in den Angelegenheiten, welche Belange der Region betreffen;
- 3) die Verwaltung des Vermögens der Region und die Aufsicht über den Betrieb der regionalen öffentlichen Dienste industrieller oder kaufmännischer Art durch Sonderunternehmungen;
- 4) die übrigen Machtbefugnisse, die ihm durch dieses Gesetz oder durch andere Bestimmungen übertragen werden;
- 5) im Dringlichkeitsfalle, der Erlass von Anordnungen, die dem Regionalrat zustehen; diese sind demselben in seiner ersten darauffolgenden Sitzung zur Gutheissung zu unterbreiten.

Art. 39.

Der Regionalausschuss muss bei der Einrichtung und Regelung von Diensten des gesamtstaatlichen Verkehrs- und

Transportwesens, die für die Region von besonderem Belang sind, zu Rate gezogen werden.

Art. 40.

Der Regionalrat kann dem Regionalausschuss die Behandlung der Angelegenheiten seiner Zuständigkeit mit Ausnahme des Erlasses von Gesetzesbestimmungen übertragen.

II. KAPITEL.

Die Organe der Provinz.

Art. 41.

Organe der Provinz sind; der Landtag, der Landesauschuss und dessen Präsident (Landeshauptmann).

Art. 42.

Jeder Landtag besteht aus den in der betreffenden Provinz gewählten Mitgliedern des Regionalrates; er bleibt vier Jahre im Amte und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Sekretäre.

Im Falle des Rücktrittes oder des Ablebens des Präsidenten sorgt der Landtag in der ersten darauffolgenden Sitzung für die Wahl des neuen Präsidenten.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 43.

Für die Landtage gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 21, 23, 25, 27, und 28.

In der ersten Zweijahresperiode der Tätigkeit des Landtages von Bozen wird der Präsident aus den Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe, und der Vizepräsident aus jenen der italienischen Sprachgruppe gewählt. In der zweiten wird der Präsident aus den Abgeordneten der ital. Sprachgruppe und der Vizepräsident aus jenen der deutschen Sprachgruppe gewählt.

In der Provinz Bozen muss die Zusammensetzung der im Art. 27 vorgesehenen Kommission dem Bestande der Sprachgruppen entsprechen, aus denen sich die Bevölkerung der Provinz zusammensetzt.

Art. 44.

Der Landesauschuss besteht aus dem Präsidenten (Landeshauptmann), der darin den Vorsitz führt, und aus wirklichen und Ersatzbeisitzern, die aus der Mitte des Landtages in der ersten Sitzung und in geheimer Wahl gewählt werden.

Der Landtag bestimmt, welcher Beisitzer den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten hat.

Die Zusammensetzung des Landesauschusses vom Bozen muss dem Bestande der Sprachgruppen, wie sie im Landtag vertreten sind, entsprechen.

Die Ersatzbeisitzer des Landesauschusses von Bozen vertreten die wirklichen Beisitzer in ihren Obliegenheiten nach Massgabe der Sprachgruppe, der die Vertretenen angehören.

Art. 45.

Für den Präsidenten (Landeshauptmann) und die Beisitzer des Landesauschusses gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 31, 32 und 33.

Art. 46.

Der Landeshauptmann vertritt die Provinz.

Er trifft die gebotenen Dringlichkeitsmassnahmen auf dem Gebiete des Sicherheits- und öffentlichen Gesundheitswesens im Interesse der Bevölkerung von zwei oder mehreren Gemeinden.

Der Landeshauptmann bestimmt mit einem im «Amtsblatt» der Region kundzumachenden Erlass die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen wirklichen Beisitzer.

Art. 47.

Der Landeshauptmann gibt mit Erlass die vom Landesausschuss beschlossenen Verordnungen hinaus.

Art. 48.

Dem Landesausschuss stehen zu:

1) die Beschlussfassung über die Vollzugsverordnungen zu dem vom Landtag angenommenen Gesetzen;

2) die Beschlussfassung über Verordnungen in den Angelegenheiten, die nach geltendem Recht unter die Verwaltungsgewalt der Provinzen fallen;

3) die Verwaltungstätigkeit hinsichtlich der Angelegenheiten, die Belange der Provinz betreffen;

4) die Verwaltung des Vermögens der Provinz, sowie die Aufsicht über den Betrieb von Sonderunternehmungen der Provinz für öffentliche Dienste;

5) Ueberwachung und Obsorge über die Gemeindeverwaltungen, die öffentlichen Fürsorge- und Wohltätigkeits-einrichtungen, über die öffentlichen Genossenschaften und Verbände und die anderen örtlichen Körperschaften oder Einrichtungen;

6) die übrigen Machtbefugnisse die der Provinz durch dieses Statut oder durch andere Gesetze der Republik oder der Region übertragen werden;

III. TITEL.

ANNAHME, VERKÜNDUNG UND KUNDMACHUNG DER GESETZE
UND
VERORDNUNGEN DER REGION UND DER PROVINZEN.

Art. 49.

Die vom Regionalrat oder dem Landtag angenommenen Gesetzesvorlagen werden dem Regierungskommissär in der Region mitgeteilt und 30 Tage nach dieser Mitteilung verkündet, ausser wenn die Regierung sie an den Regionalrat oder den Landtag mit dem Bemerken zurückverweist, dass sie deren Zuständigkeit überschreiten, oder zu den nationalen Belangen oder zu jenen einer der beiden Provinzen der Region im Gegensatz stehen.

Falls der Regionalrat oder der Landtag sie neuerlich mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder annimmt, werden sie verkündet, wenn die Regierung nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung vor dem Verfassungsgerichtshof die Frage der Gesetzmässigkeit aufwirft oder sie in meritorischer Hinsicht wegen Interessengegensatzes vor den Kammern anfecht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Zuständigkeit.

Wenn ein Gesetz vom Regionalrat oder dem Landtag mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder als dringend erklärt wird, und die Regierung zustimmt, sind Verkündung und Eintritt der Rechtswirksamkeit nicht an die genannten Fristen gebunden.

Die Gesetze der Region und der Provinzen werden vom Präsidenten des Regionalausschusses beziehungsweise des Landesausschusses verkündet und vom Regierungskommissär in der Region mit seinem Sichtvermerk versehen.

Art. 50.

Die Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen werden im «Amtsblatt» der Region im italienischen und deutschen Wortlaut kundgemacht und treten am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Im Zweifelsfalle erfolgt die Auslegung der Bestimmungen auf Grund des italienischen Wortlautes.

Ein Exemplar des «Amtsblattes» wird dem Regierungskommissär übermittelt.

Art. 51.

Im «Amtsblatt» der Region werden, unbeschadet ihres Inkrafttretens, auch die Gesetze und Dekrete der Republik in deutscher Sprache kundgemacht, die für die Region von Belang sind.

Art. 52.

Die vom Regionalrat und den Landtagen angenommenen Gesetze und die vom Regionalausschuss und den Landesausschüssen erlassenen Verordnungen müssen nachrichtlich in einer eigenen Abteilung des «Amtsblattes» der Republik kundgemacht werden.

Art. 53.

Durch Regionalgesetz wird die Ausübung der Gesetzesinitiative durch das Volk und die Volksabstimmung bezüglich der Gesetze von Region und Provinz geregelt.

IV. TITEL.

DIE ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN.

Art. 54.

Bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen örtlichen Körperschaften werden Bestimmungen festgesetzt, die geeignet sind, eine verhältnismässige Vertretung der Sprachgruppen in der Zusammensetzung der Organe dieser Körperschaften zu gewährleisten.

Art. 55.

Dem Staate steht die Regelung der Organisation und Tätigkeit jener öffentlichen Körperschaften zu, die auch ausserhalb des Gebietes der Region tätig sind.

Art. 56.

Die Personalordnung für die Gemeinden wird von diesen selbst erlassen, vorbehaltlich der Beobachtung der allgemeinen Grundsätze, die allenfalls von einem Regionalgesetz festgelegt werden.

V. TITEL.

ÖFFENTLICHES GUT UND VERMÖGEN DER REGION.

Art. 57.

Die Strassen, die Autostrassen, die Eisenbahnen und die Wasserleitungen von ausschliesslich regionalem Belang,

die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut bezeichnet werden, bilden das öffentliche Gut der Region.

Art. 58.

Die Forste in der Region, welche Staatseigentum sind, die Bergwerke, die Steinbrüche und Torfstiche, soweit das Verfügungsrecht darüber dem Grundeigentümer entzogen ist, die zum Sitze öffentlicher Regionalämter bestimmten Gebäude samt Einrichtung und die anderen zu einem öffentlichen regionalen Dienst bestimmten Sachen bilden das unveräußerliche Vermögen der Region.

Das in der Region gelegene unbewegliche Staatsvermögen ist in das Vermögen der Region übertragen.

In den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden die Modalitäten für die Uebergabe der oben genannten Sachen seitens des Staates festgelegt werden.

Das in der Region gelegene unbewegliche Niemandsgut gehört zum Vermögen der Region.

VI. TITEL.

FINANZEN DER REGION UND DER PROVINZEN.

Art. 59.

Der Region fällt das Aufkommen der Hypothekarsteuern zu, die im Gebiet der Region für dort gelegene Güter eingehoben werden.

Art. 60.

Der Region fällt ein Prozentsatz des auf ihrem Gebiete eingehobenen Aufkommens vom Lotto, der Monopole und der Umsatzsteuern und -Gebühren zu. Dieser Prozentsatz wird jedes Jahr zwischen der Regierung und dem Präsidenten des Regionalausschusses einvernehmlich festgesetzt.

Art. 61.

Der Region fällt das in ihrem Gebiete eingehobene Aufkommen der staatlichen Steuer für den dort erfolgten Verbrauch von Energie und Gas zu.

Art. 62.

Bei den Konzessionen für Grossableitungen aus öffentlichen Gewässern der Region, die zu irgendwelchen Zwecken erteilt wurden oder erteilt werden sollen, tritt der Staat zugunsten der Region neun Zehntel der gesetzlichen Jahresgebühr ab.

Art. 63.

Die Region kann eine Steuer von höchstens Lire 0,10 für jede Kilowattstunde in der Region erzeugter elektrischer Energie vorschreiben. Von dieser Steuer sind die italienischen Staatsbahnen hinsichtlich der ausschliesslich in den eigenen Diensten verbrauchten Energie befreit.

Die Anwendbarkeit des Art. 53 des Einheitstextes der Gesetze über die Gewässer und Elektrizitätswerke, genehmigt mit kgl. Dekret vom 11. Dezember 1933 n. 1775, wird für den Gebietsbereich der Region aufgehoben.

Art. 64.

Die Region kann eine Aufenthalts-, Kur- und Fremdenverkehrssteuer vorschreiben.

Art. 65.

Die Region kann im Einklange mit den Grundsätzen des staatlichen Abgabensystems eigene Abgaben einführen und einen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer erheben.

Art. 66.

Die Region kann ausschliesslich von ihr garantierte innere Anleihen im Höchstausmasse ihrer ordentlichen Einnahmen auflegen um Investitionen in Anlagen dauernder Art vorzunehmen.

Art. 67.

Den Provinzen fallen neun Zehntel des Aufkommens der auf ihrem Gebiete eingehobenen staatlichen Grund-, Gebäude- und Bodenertragsteuer zu.

Art. 68.

Den Provinzen fallen neun Zehntel des Aufkommens der auf ihrem Gebiete eingehobenen Einkommensteuer zu.

Art. 69.

Die Region kann mit Gesetz die Ermächtigung zur Erhöhung von Steuern, Gebühren und Beiträgen, unter Einschluss der den Gemeinden und Provinzen zustehenden Verbrauchssteuern, sowie zur Ueberschreitung der Zuschlagsgrenzen bei der Grund- und Gebäudesteuer erteilen, und zwar in dem zum Haushaltsausgleich notwendigen Ausmasse.

Art. 70.

Um die Provinzen finanziell in die Lage zu versetzen, die Zwecke zu erreichen und die Aufgaben zu erfüllen, die vom Gesetze bestimmt sind, wird ihnen vom Regionalrat jährlich ein Anteil von dem zugewiesen, was die Region an Abgaben einnimmt, und zwar im Verhältnisse des im Gebiete jeder Provinz erzielten Aufkommens.

Zum selben Zwecke kann die Region in Ausnahmefällen den Gemeinden einen Zuschuss gewähren.

Art. 71.

Die Region und die Provinzen können in die Bemessungstätigkeit der staatlichen Finanzämter Einsicht nehmen, und ihnen Angaben und Informationen liefern. Diese Aemter sind verpflichtet, der Region und den Provinzen zu berichten, was sie auf deren Informationen hin veranlasst haben.

Art. 72.

Die Region, die Provinzen und die Gemeinden haben einen eigenen Haushaltsplan für das Finanzjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Art. 73.

Die vom Regionalausschuss vorbereiteten Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse werden mit einem Bericht des Regionalausschusses einbegleitet und vom Regionalrat mit Gesetz genehmigt. Zur Genehmigung ist die Zustimmung sowohl der Mehrheit der Abgeordneten der Provinz Trento, als auch jener der Provinz Bozen erforderlich. Wenn eine solche Mehrheit nicht zustandekommt, wird die Genehmigung vom Innenministerium erteilt.

Art. 74.

Solange der Warenverkehr mit dem Auslande Beschränkungen und Bewilligungen von Seiten des Staates unterworfen ist, kann die Region Geschäfte dieser Art in den zwischen Regierung und Region einvernehmlich festgelegten Grenzen bewilligen.

Falls der Warenverkehr mit dem Auslande auf der Grundlage von Kontingenten erfolgt, an denen die Wirtschaft der Region interessiert ist, wird der Region ein zwischen der Regierung und ihr einvernehmlich festgesetzter Anteil am Ein- und Ausfuhrkontingent eingeräumt.

Art. 75.

Die vom Staate erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Devisenkontrolle gelten auch in der Region.

Der Staat bestimmt jedoch für den Einfuhrbedarf der Region einen Anteil an der Aktivdifferenz zwischen den Devisen, die aus der Tridentinischen Ausfuhr stammen und jenen, die für die Einfuhr verwendet werden.

VIII. TITEL.

VERTRETUNG DER REGIERUNG IN DER REGION.

Art. 76.

Der Regierungskommissär in der Region:

1) bringt gemäss den Weisungen der Regierung die Ausübung der staatlichen Machthefugnisse in der Region in gegenseitige Uebereinstimmung, und überwacht den Betrieb der öffentlichen Aemter mit Ausnahme jener der Justizverwaltung, der Landesverteidigung und der Eisenbahnverwaltung;

2) überwacht die gesetzmässige Ausübung der der Region, den Provinzen und den anderen öffentlichen örtlichen Körperschaften vom Staate übertragenen Funktionen, und teilt allfällige Ausstellungen dem Präsidenten des Regional- oder Landesausschusses mit;

3) vollzieht die früher dem Präfekten zugewiesenen Verwaltungsakte, soweit sie nicht durch dieses Statut oder durch andere Gesetze Organen der Region oder anderen staatlichen Organen zugewiesen sind.

Art. 77.

Der Regierungskommissär sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und ist hiefür dem Innenminister verantwortlich.

Zu diesem Zwecke kann er sich der Organe und Kräfte der staatlichen Polizei bedienen, den Einsatz der übrigen bewaffneten Macht gemäss den geltenden Gesetzen anfordern, und die im Art. 2 des Einheitstextes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit vorgesehenen Massnahmen treffen.

Die von den geltenden Gesetzen dem Innenministerium zugewiesenen Machtbefugnisse bleiben unberührt.

VIII. TITEL.

DIE ORGANE DER RECHTSPRECHUNG.

Art. 78.

In der Region werden Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingerichtet, gemäss der allgemeinen Regelung, wie sie durch ein Gesetz der Republik erfolgen wird.

Sektionen können auch an anderen Orten als am Hauptorte der Region errichtet werden.

Art. 79.

Für die Ernennung der Friedensrichter und ihrer Stellvertreter, deren Widerruf, den Verfall von ihrem Amte und ihre Enthebung sorgt der Präsident des Regionalausschusses kraft Ermächtigung durch den Präsidenten der Republik, unter Beobachtung der anderen einschlägigen in der Gerichtsordnung festgesetzten Bestimmungen.

Die Zulassung zur Ausübung der Funktionen eines Kanzlisten und eines Amtsdieners wird vom Präsidenten des Regionalausschusses den Personen erteilt, die im Besitze der von der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Erfordernisse sind.

Der Präsident des Regionalausschusses sorgt auch für den Widerruf und die zeitweilige Suspendierung der Zulassung in den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Fällen.

In den Gemeinden des Gebietes der Provinz Bozen ist für die Ernennung zu Friedensrichtern, stellvertretenden Friedensrichtern, Kanzlisten und Amtsdienern der Friedensrichterämter die volle Beherrschung der italienischen und deutschen Sprache erforderlich.

Art. 80.

Die Ueberwachung der Friedensrichterämter erfolgt durch die Landesausschüsse.

Art. 81.

In den Gemeinden, die in Viertel oder Fraktionen geteilt sind, können durch Gesetz der Provinz gesonderte Friedensrichterämter eingerichtet werden.

IX. TITEL.

DIE KONTROLLE DURCH DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF.

Art. 82.

Ein Gesetz der Region oder der Provinz kann vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung der Verfassung oder dieses Statuts oder des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Sprachgruppen angefochten werden.

Die Anfechtung kann durch die Regierung ausgeübt werden.

Ein Gesetz der Region kann auch von einem der Landtage der Region angefochten werden; ein Gesetz der Provinz vom Regionalrat oder dem anderen Landtage der Region.

Art. 83.

Die Gesetze der Republik und ihre mit Gesetzeskraft ausgestatteten Akte können vom Präsidenten des Regionalausschusses über Beschluss des Regionalrates wegen Verletzung dieses Statutes angefochten werden. Eine Abschrift des Anfechtungsbegehrens ist dem Regierungskommissär zu übermitteln.

X. TITEL.

GEBRAUCH DER DEUTSCHEN SPRACHE UND DES LADINISCHEN

Art. 84.

Unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass die offizielle Sprache in der Region das Italienische ist, wird

der Gebrauch der deutschen Sprache im öffentlichen Leben durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Statutes und der besonderen Gesetze der Republik gewährleistet.

Art. 85.

Die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen können ihre Sprache im Verkehr mit den Organen und Aemtern der öffentlichen Verwaltung gebrauchen, die ihren Sitz in der Provinz oder regionale Zuständigkeit haben.

In den Versammlungen der kollegialen Organe der Region, der Provinzen und der örtlichen Körperschaften kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

Die im vorhergehenden Absatz genannten Organe und Aemter gebrauchen im schriftlichen und mündlichen Verkehr die Sprache der Partei. Wenn der Schriftwechsel von Amtswegen eröffnet wird, erfolgt er in der vernünftigen Sprache des Empfängers.

Art. 86.

In der Provinz Bozen haben die öffentlichen Verwaltungen gegenüber den deutschsprachigen Staatsbürgern auch die deutsche Ortsbezeichnung zu gebrauchen, wenn ein Gesetz der Provinz ihr Vorhandensein festgestellt und ihren Wortlaut genehmigt hat.

Art. 87.

Der Unterricht im Ladinischen wird in den Volksschulen der Orte gewährleistet, wo dieses gesprochen wird.

Die Provinzen und die Gemeinden haben auch die Ortsbezeichnungen, die Kultur und die Ueberlieferungen der ladinischen Bevölkerung zu achten.

XI. TITEL.

ERGAENZUNGS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN.

Art. 88.

Für die Abänderung des vorliegenden Gesetzes findet das Verfahren Anwendung, das in der Verfassung für die Verfassungsgesetze vorgesehen ist.

Die Initiative zu einer Revision steht auch dem Regionalrat zu.

Art. 89.

Unbeschadet der im vorausgehenden Artikel enthaltenen Bestimmung können die Vorschriften des VI. Titels und jene des Art. 10 über einvernehmlichen Antrag von Regierung und Region durch ein gewöhnliches Staatsgesetz abgeändert werden.

Die Bestimmung der Artikel 24 und 43 über den alle zwei Jahre erfolgenden Wechsel des Vorsitzes im Regionalrat und im Landtage von Bozen kann unter den im vorausgehenden Absatz vorgesehenen Bedingungen durch ein Staatsgesetz abgeändert werden.

Art. 90.

Ein Jahr nach der Bildung des ersten Regionalrates werden die zu Lasten des Staates gehenden Zuschüsse zum Haushalt der Gemeinden und Provinzen eingestellt.

Art. 91.

Die Fristen für die Anwendung des Art. 52 des Einheitstextes der Gesetze über die öffentlichen Gewässer und Elektrizitätswerke, genehmigt mit Dekret vom 11. Dezember 1933 N.ro 1775, beginnen, soweit sie abgelaufen sein sollten, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statutes zugunsten der Gemeinden und der Provinzen wieder zu laufen.

Art. 92.

In den Sachgebieten, die in die Zuständigkeit der Region oder der Provinz fallen, finden bis zum Erlass anderer Bestimmungen durch Gesetze der Region oder der Provinzen die staatlichen Gesetze Anwendung.

Art. 93.

Mit Gesetzdekret, das binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Statutes zu erlassen ist, werden die Vorschriften für die Wahl des ersten Regionalrates und der ersten Landtage sowie für deren Einberufung durch die Regierung ergehen.

Die erste Wahl wird binnen drei Monaten ab Kundmachung des im vorausgehenden Absatz genannten Gesetzdekretes stattfinden.

Art. 94.

Die Präfekten der Provinzen Trento und Bozen bleiben mit ihren gegenwärtigen Funktionen bis zur Bildung des Regionalausschusses und der Landesausschüsse im Amt.

Art. 95.

Mit Gesetzdekret werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen werden.

Art. 96.

Die deutsche Uebersetzung dieses Verfassungsgesetzes über das Sonderstatut der Region Trentino-Alto Adige («Trentino-Tiroler Etschland») wird in der ersten Nummer des «Amtsblattes» der Region kundgemacht werden.

Art. 97.

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage nach seiner Kundmachung im «Amtsblatt» der Republik im Kraft.

Dieses Gesetz ist, mit dem Staatssiegel versehen, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete der Italienischen Republik einzureihen. Jedermann, den es angeht, hat die Pflicht, es als Staatsgesetz zu beobachten und für seine Beobachtung Sorge zu tragen.

Gegeben zu Rom, am 26. Februar 1948.

DE NICOLA

Gesehen, der Siegelbewahrer: GRASSI

De Gasperi